

Sachverständigenbüro für Anlagentechnik und Gewässerschutz

Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. (SwS), zugel. BW 47-8933.11

Dr. rer.nat. Michael Krutz, Chemiker

Sachverständiger nach AwSV

Sachverständiger für Altlasten (Boden - Gewässer)
und für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Am Gulloh 27, 44339 Dortmund

Tel. 0231-4277966, Fax 0231-4277967

Mobil 0175-1676311

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 29.07.2017

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere bei Folgeaufträgen, gelten ebenfalls die nachstehenden Vertragsbedingungen.
- 1.2 Telefonische Aufträge und Anforderungen des Auftraggebers müssen umgehend vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die bis zur schriftlichen Bestätigung erbrachten Leistungen zu vergüten.
- 1.3 Der Leistungsumfang wird vor der Auftragserteilung festgelegt, Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2 Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Schriftverkehr, Lagepläne) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Auftragnehmer ist von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können,

rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

- 2.2 Vor Ort muss Zugang so gewährt sein, dass die Feldarbeiten bei Ankunft sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 2.3 Verzögert sich der Beginn der Feldarbeiten durch Umstände vor Ort ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber die Kosten für die Wartezeit und ggf. zusätzliche An- und Abfahrten des Auftragnehmers zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die dem Auftragnehmer gegenüber terminverpflichteten Dritten entstehen.
- 2.4 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei beteiligten Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- 2.5 Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- 2.6 Stellt sich bei Durchführung heraus, dass der vereinbarte Leistungsumfang zur sicheren Beurteilung des Sachverhalts nicht ausreicht, wird für ergänzende Untersuchungen ein gesonderter Auftrag erforderlich.

3 Arbeitssicherheit

- 3.1 Die mit Feldarbeiten befassten Personen sind vom Auftraggeber vor Ort vor Beginn der Arbeiten auf besondere Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber hat alle Gegenstände

zur Erfüllung der örtlichen Sicherheitsvorschriften beizustellen.

3.2 Der Verlauf unterirdischer Leitungen und Einbauten (z.B. Tanks) ist vom Auftraggeber vor Bohrbeginn zweifelsfrei zu klären. Der Auftraggeber oder ein vom ihm Bevollmächtigter hat vor Ort die Bohrfreigabe zu erteilen. Das Risiko der Beschädigung unterirdischer Leitungen oder Einbauten, die dem Auftragnehmer nicht zur Kenntnis gebracht werden, trägt der Auftraggeber.

3.3 Sind mit den beteiligten Schadstoffen oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten besondere Gefahren verbunden (Brand- und Explosionsgefahr, Gifte, Säuren, Radioaktivität, Starkstrom, Hitze, Baufähigkeit u.dgl.), so kann ein angemessener Gefahrenzuschlag erhoben werden, solange die Gefährdung besteht. Arbeiten in Vollschutzkleidung, der Einsatz von Atemschutzfiltern, Messungen gefährlicher Gase und Dämpfe sowie andere Maßnahmen zur Arbeitssicherheit werden auf Nachweis dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4 Hinzuziehung von Sonderfachleuten

4.1 Müssen bestimmte Arbeiten von Spezialunternehmen (z.B. Brunnenbau) oder von Fachleuten anderer Sachgebiete (z.B. Bauwesen, Statik, Elektrotechnik) ausgeführt werden, so kann der Auftragnehmer geeignete Unternehmen vorschlagen, deren Kompetenz ihm bekannt ist. Die Unternehmen können ihre Leistung dem Auftraggeber direkt in Rechnung stellen.

5 Termine

5.1 Fristen für die Auftragsdurchführung sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Hält der Auftragnehmer eine schriftlich vereinbarte Frist nicht ein, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat bei Überschreitung von fest vereinbarten Terminen Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn er dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist.

5.2 Wird der Auftragnehmer beauftragt, wegen besonderer Eilbedürftigkeit unverzüglich vor

Ort tätig zu werden und den weiteren Ablauf unter Zeitdruck zu koordinieren, so wird auf die Vergütung ein angemessener Zuschlag erhoben. Der Zuschlag kann solange beansprucht werden, wie die Dringlichkeit anhält. Erfordert die Eilbedürftigkeit das Arbeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, werden darüber hinaus Überstunden- und Feiertagszuschläge erhoben.

5.3 Verlangt der Auftraggeber vor Ablauf einer vereinbarten Abgabefrist des Gutachtens die Zusendung von Zwischenergebnissen, so kann der Auftragnehmer über die vereinbarte Vergütung hinaus seinen Aufwand hierzu in Rechnung stellen.

6 Pflicht zur Verschwiegenheit

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung Dritten nicht bekannt zu geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen schutzwürdigen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten. Zur Verschwiegenheit sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet.

6.2 Der Auftragnehmer ist zur Offenbarung, Weitergabe oder weiteren Verwendung der erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbindet.

6.3 Objektive Erkenntnisse aus der Gutachten-tätigkeit darf der Auftragnehmer in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit (Vorträge, Veröffentlichungen) verwenden, wenn hierdurch schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht berührt werden.

6.4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über das Auftragsverhältnis hinaus für die Dauer von 10 Jahren ab Auftragserteilung.

6.5 Erfordert die Abwicklung des Auftrags über das übliche Maß hinausgehende besondere Vorkehrungen zur Geheimhaltung, so kann auf die Gesamtkosten ein Zuschlag in angemessener Höhe erhoben werden.

7 Urheberrecht und Verwendungsrecht

- 7.1 Der Verwendungszweck des Gutachtens ist bei Auftragserteilung anzugeben. Der Auftragnehmer kann vor Aushändigung des Gutachtens hinsichtlich des Verwendungszwecks weitere Angaben vom Auftraggeber verlangen und die Verwendung des Gutachtens entsprechend beschränken.
- 7.2 Soweit Leistungen und Ergebnisse auch von anderen Personen als dem Auftraggeber verwendet werden sollen, ist hierzu die Information und Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter hieraus frei.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat an dem von ihm gefertigten Gutachten ein Urheberrecht. Der Auftraggeber darf das Gutachten nur für den Zweck verwenden, der dem Auftrag zugrunde liegt. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Vervielfältigung und Veröffentlichung, auch auszugsweise oder sinngemäß, des Gutachtens mit allen Aufstellungen, Berechnungen oder sonstigen Einzelheiten, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet und zusätzlich zu honorieren.
- 7.4 Der Kostenvoranschlag zu einem selbst erarbeiteten Untersuchungsprogramm ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung des Kostenvoranschlags als Grundlage für eine Ausschreibung ist nur zulässig, wenn für die Ausarbeitung eine Vergütung in der Höhe von 1 % der Summe des Kostenvoranschlags gezahlt wird. Bei Auftragserteilung wird die Vergütung angerechnet.
- 7.5 Der Leistungsumfang beinhaltet die Übergabe von drei Gutachtenexemplaren. Jedes darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Exemplar wird besonders in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Originalausfertigungen auf jeder einzelnen Seite mit einem auffälligen Kopierverbot zu markieren.
- 7.6 Die Mitteilung von Untersuchungsergebnissen sowie die Erstattung des Gutachtens erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB). Die Leistungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verwendung des Gutachtens durch Dritte zu

untersagen. Bereits weitergegebene Gutachtenexemplare sind zurückzugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

8 Preise

- 8.1 Alle Angebotspreise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erhoben.
- 8.2 Vereinbarte Pauschalpreise schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden.
- 8.3 Wird der Auftragnehmer im Auftrag eines Versicherers im Zusammenhang mit der Regulierung des Schadens eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers tätig, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechnungsstellung so aufzuteilen, daß der Versicherer den Nettorechnungsbetrag und der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer erstattet.
- 8.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Berechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten, die gesondert ausgewiesen und zusätzlich erhoben werden.

9 Zahlung und Verzug

- 9.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag bar ohne Abzug ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden übernächsten Tag zur Zahlung fällig.
- 9.2 Es dürfen Abschlagszahlungen auf Teilleistungen, die den jeweiligen Leistungsumfang berücksichtigen müssen, gefordert werden.
- 9.3 Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Zinschadens bleibt ebenso vorbehalten wie die Geltendmachung jedes weiteren Verzugschadens.
- 9.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen auf andere Weise nicht nach, wird z.B. ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, können sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf

etwaige Stundungsvereinbarungen mit der Laufzeit von hereingenommenen und noch nicht fälligen Wechseln sofort zur Zahlung fällig gestellt werden. Ausstehende Leistungen sind nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

- 9.5 Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur nach Absprache und erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen trägt der Auftraggeber.
- 9.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Gegenanspruch nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 9.7 Verwendet der Auftraggeber ein Gutachten im Rechtsstreit, so hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags zwischen der Zeugenentschädigung und dem Gutachterhonorar.
- 9.8 Der Auftragnehmer bestimmt, welches Fachpersonal, welche Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Messgeräte an der Arbeitsstelle eingesetzt werden. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend. Für Leistungen von Subunternehmen, die durch den Auftragnehmer beaufsichtigt und abgerechnet werden, sind Regiekosten in angemessener Höhe zulässig.

10 Gewährleistung

- 10.1 Offensichtliche Mängel müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Gutachtens dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist dieser von der Mängelhaftung befreit.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Gewährleistungspflicht durch Nachbesserung zu erfüllen. Der Auftraggeber kann bei Fehlschlägen der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Erweist sich ein behaupteter Mangel als unzutreffend, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die Nachweisführung.

11 Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche sind beschränkt bis zur Höhe der Berufshaftpflicht des Auftragnehmers. Eine Haftung für nicht vorhersehbare Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.2 Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.
- 11.3 Jede Interpretation des Gutachtens durch den Auftraggeber oder einen Dritten begründet keine Haftung, wenn der Auftragnehmer nicht zuvor zugestimmt oder ergänzende Erläuterungen gegeben hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter hieraus frei.
- 11.4 Für fehlerhafte Arbeiten Dritter haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder wenn und soweit er eine vereinbarte Aufsichtspflicht verletzt hat. Für hierüber hinausgehende Ansprüche, auch für Folgeschäden, besteht keine Haftung.

12 Gerichtsstand

- 12.1 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand Dortmund.
- 12.2 Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer seine Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend macht, der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.3 Für den Streitfall wird die ausschliessliche Anwendung Deutschen Rechts vereinbart.